



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Sächsischen Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Dagmar Neukirch

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Freistaat Sachsen

im Jahr 2023

Inhalt

I. Grundsätze.....	5
II. Rahmenbedingungen	6
III. Vereinbarungen.....	9
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	9
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	9
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	9
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	9
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	10
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	10
5. Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit.....	10
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	11

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2023 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen die Geflüchteten aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich zu Beginn des Jahres 2023 in einer günstigeren Ausgangslage als in der Herbstprojektion vom 12. Oktober 2022 erwartet; dennoch bestehen hohe Belastungen fort, u.a. durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine.

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung gemäß der Jahresprojektion vom 25. Januar 2023 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In der Herbstprojektion war sie noch von einem jahresdurchschnittlichen Rückgang um 0,4 % gegenüber 2022 ausgegangen.

Laut der Jahresprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2023 um rund 157.000 auf 45,726 Mio. ansteigen.

Die Bundesregierung rechnet für 2023 im Jahresdurchschnitt mit 2,483 Mio. Arbeitslosen. Im Vergleich zu 2022 ist das ein Anstieg um 65 Tsd. Personen. Die Arbeitslosenquote soll sich von 5,3 % in 2022 auf 5,4 % in 2023 vorübergehend leicht erhöhen.

Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen geht das ifo Institut Niederlassung Dresden von einer milden Rezession im Winterhalbjahr und dem Wiedereinschwenken der Wirtschaft auf einen Wachstumspfad in der zweiten Jahreshälfte 2023 aus.

Nach der Konjunkturprognose vom 21. Dezember 2022 erwartet das ifo Institut Niederlassung Dresden für das Jahr 2023 eine Wirtschaftsleistung in Ostdeutschland von 0,2 % unter Vorjahresniveau und in Sachsen von plus minus null.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2022 war geprägt durch eine Vielzahl an Engpässen, insbesondere bei Energie und vielen Vorprodukten. Darunter litten vor allem die Produktion in Industrie und Bau. Aufgrund der industriebetonten Wirtschaftsstruktur war der Freistaat Sachsen davon stärker betroffen als die übrigen ostdeutschen Bundesländer. Der gleichzeitige Anstieg der Konsumausgaben der Privathaushalte sowie die hohen Zuwachsraten bei Dienstleistungsunternehmen wirkten allerdings den negativen Einflüssen aus dem internationalen Umfeld entgegen.

Für das Jahr 2023 rechnet das ifo Institut damit, dass die Energiepreise für die Verbraucher nicht mehr so stark steigen, jedoch reduziere das bleibende hohe Preisniveau weiterhin die verfügbaren Einkommen.

Der Arbeitsmarkt dürfte sich trotz der schwierigen Rahmenbedingungen kaum verschlechtern, im Jahr 2022 rechnet das ifo Institut daher mit einem Anstieg der Erwerbstätigen in den ostdeutschen Flächenländern um + 0,8 % und in Sachsen um + 0,1 %. Im Jahr 2023 dürfte es dann aber einen Rückgang der Erwerbstätigen um - 0,6 % in Ostdeutschland und - 0,1 % in Sachsen geben.

Im Dezember 2022 waren in Sachsen 122.222 Personen arbeitslos. Davon wurden 83.793 dem Rechtskreis SGB II zugeordnet. Die Arbeitslosenquote betrug 5,8 %, bezogen auf den Rechtskreis SGB II 4,0 %.

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt betrug im September 2022 180.826. Von diesem Personenkreis waren im August 2022 insgesamt 40.088 Personen erwerbstätig.

In 43.758 von 144.978 Bedarfsgemeinschaften lebten im September 2022 Kinder unter 18 Jahren. 28.137 Bedarfsgemeinschaften waren Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden.

Im September 2022 gab es 112.378 Langzeitleistungsbeziehende, davon 55.468 Frauen. 25.701 Langzeitleistungsbeziehende waren im Alter von 58 Jahren und älter.

Im September 2022 wurden 15.658 erwerbsfähige Personen dem Kontext Fluchtmigration zugerechnet (ohne ukrainische Staatsangehörige). Zusätzlich wurden im September 2022 34.809 ukrainische Staatsangehörige im Regelleistungsbezug gezählt, davon 22.982 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, mit einem überwiegenden Anteil von Frauen (17.324), die dem Arbeitsmarkt voraussichtlich nur eingeschränkt zur Verfügung stehen werden.

Die SGB II-Quote (Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten an der Bevölkerung im Alter von 15 – 65 Jahre) betrug im September 2022 8,2 % (im Vorjahr/September 2021: 7,6 %).

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberechten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Freistaates Sachsen sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2023 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 83,34 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 59,64 Mio. Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Freistaates Sachsen im Durchschnitt um höchstens 6,8 % im Vergleich zum Vorjahr senkt.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Freistaates Sachsen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 4,3 % sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen.

Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2023 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt.

Insbesondere Familien mit Kind(ern) sind von einer Verfestigung des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bedroht. Zur Vermeidung generationsübergreifender Arbeitslosigkeit bzw. Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen sollen Erziehende besonders unterstützt, gefördert und integriert werden, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Vor dem Hintergrund der regionalen strukturellen Rahmenbedingungen müssen die Anstrengungen, alle Erziehenden einer Bedarfsgemeinschaft in eine möglichst umfangreiche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu integrieren, fortgesetzt werden.

Im Rahmen eines Monitorings werden hierzu die Bestände erziehender und nicht erziehender Personen beobachtet und insbesondere die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Bedarfsgemeinschaftstypen und Geschlecht analysiert.

5. Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit

Ziel ist es, einen besonderen Fokus auf die unter 25-jährigen Leistungsberechtigten zu richten, um deren Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. 2023 soll die Jugendarbeitslosigkeit zumindest auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels werden die Entwicklung der

Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und die SGB II-Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im Freistaat Sachsen im Vergleich zum Vorjahr beobachtet.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS und das SMS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Der Freistaat Sachsen übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.


Für das Sächsische Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Dresden, den 9.3.2023

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 17.3.23